

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 26.06.2019	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Umweltamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat II Dezernat III ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2019/0199 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 541010; 542010; 543010 Kostenstelle: 066-103-1000 Kostenträger: 5410-11 Investitionsnummer: Sachkonto: 6065000		

Betreff: Geschwindigkeitsreduktion „zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen“ (nach § 45 StVO)

Vorlage vom: 24.06.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat nimmt zur Kenntnis und begrüßt ausdrücklich, dass das Regierungspräsidium Darmstadt (obere Straßenverkehrsbehörde) der Maßnahme der Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30) „zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen“ (nach § 45 StVO) ganztags auf der Heinrichstraße zwischen Heidelberger Straße und Gerviniusstraße zugestimmt hat.
2. Die Straßenverkehrsbehörde setzt die beantragte und genehmigte Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen (§ 45 StVO) im vorgenannten Abschnitt der Heinrichstraße gemäß dem zur Genehmigung vorgelegten Beschilderungsplan um.

Anlagen:	Voruntersuchung Heinrichstraße Tag (Lärm) Querschnittsbelastung (DTV) Heinrichstraße Lärmüberschreitungen Fassadenpegel Heinrichstraße Studie bzw. Zusammenstellung des Umweltbundesamtes zu Wirkungen von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen - Download: www.umweltbundesamt.de/themen/tempo-30-an-hauptverkehrsstrassen-wirkt
-----------------	--

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 24.06.2019

Aktuell läuft beim Regierungspräsidium Darmstadt die dritte Runde der Lärmaktionsplanung für Darmstadt. Hierbei ist das Regierungspräsidium plan-aufstellende Behörde, mögliche Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit der Wissenschaftsstadt Darmstadt geprüft. Hierbei werden auch Geschwindigkeitsreduktionen nach § 45 StVO „zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen“ als wirksame Möglichkeit zur Lärminderung an stark frequentierten Straßen mit angrenzender Wohnbebauung geprüft. Es ist das klare und dringend notwendige Ziel des Magistrats der Wissenschaftsstadt Darmstadt, eine Ausweitung von Tempo-30-Bereichen zu realisieren, da die positiven Wirkungen von Geschwindigkeitsreduktionen auf Lärm, Luftreinhaltung, Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit klar belegt sind.

Die Heinrichstraße ist eine besonders stark belastete Hauptverkehrsstraße im Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt mit einem DTV (durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke) Wert von über 22.000 Kraftfahrzeugen pro Tag. Durch die mit dem hohen DTV Wert verbundenen Emissionen der Kraftfahrzeuge ergeben sich sowohl lufthygienische Immissionsbelastungen als auch große Lärmbelastungen der Anwohnerinnen und Anwohner.

Bereits 2011 hatten Berechnungen des Vermessungsamtes bei Tempo 50 nachts Fassadenpegel von über 61 dB(A) ergeben. Durch Reduktion der Regelgeschwindigkeit zwischen 22 und 6 Uhr auf Tempo 30 verminderte sich der durchschnittliche Fassadenpegel in den Berechnungen auf 58,8 dB(A), was eine Lärminderung von über 2,1 dB(A) bedeutete. Aufgrund der Lärmbelastung und der deutlichen Minderungswirkung der Maßnahme wurde Anfang 2012, damals noch als Pilotprojekt, Tempo 30 zwischen 22 und 6 Uhr auf der Heinrichstraße - zunächst für ein Jahr befristet - eingeführt.

Die Reduktion der zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h wurde in der Folge wissenschaftlich durch die Hochschule Darmstadt begleitet. Neben Schallmessungen, Geschwindigkeitsmessungen und Verkehrszählungen wurden auch die Akzeptanz und die subjektiv empfundene Wirksamkeit der Maßnahme bei Anwohnerinnen und Anwohnern über Fragebögen ermittelt. Fazit war, dass die Maßnahme Tempo 30 zwischen 22 und 6 Uhr einzuführen, in jeder Hinsicht positiv zu bewerten ist. Auch die wissenschaftliche Befragung der Anwohnerschaft zeigte ein deutliches Bild, über 62 % der Anwohnerinnen und Anwohner bewerteten die Maßnahme als sehr positiv, 17,6 % als gut und weitere 6,3 % als befriedigend. Da die Voraussetzungen straßenverkehrsrechtlicher Art vorlagen und die Ergebnisse der Maßnahme als sehr positiv eingeschätzt wurden, wurde die zeitliche Befristung durch die zuständige obere Straßenverkehrsbehörde aufgehoben.

Es ergibt sich jedoch nicht nur aufgrund der Lärmbelastung in der Nacht Handlungsbedarf, sondern auch die Lärmbelastung am Tag ist heute deutlich höher, als das, was als „ortsüblich“ durch die Anwohnerschaft, hingenommen werden müsste. So sind an zahlreichen Wohngebäuden in der Heinrichstraße tagsüber Fassadenpegel von über 70 dB(A) in der entsprechenden Lärmkartierung des

Vermessungsamtes Darmstadt ersichtlich (s. Anlage 1 – Voruntersuchung zu Einführung von Tempo 30 (06 - 22 Uhr) basierend auf der Lärmkartierung der Wissenschaftsstadt Darmstadt (RLS 90)).

Während in der Voruntersuchung (s. Anlage 1) zunächst nur 13 repräsentative Fassadenpegel von Wohnhäusern in der Heinrichstraße dargestellt wurden (inklusive der Minderungswirkung von Tempo 30), wurde im weiteren Beantragungsprozess auf Wunsch des Regierungspräsidiums eine ausführliche tabellarische Auflistung aller lärmgrenzenüberschreitender Fassadenpegel, bei welchen Tempo 30 eine Minderung um mehr als 2,1 dB(A) bewirken würde, erstellt (s. Anlage 2). Diese tabellarische Auflistung umfasst Messpunkte an den Fassaden von mehr als 50 Wohngebäuden. Hiermit ist eine entsprechend höhere Zahl an Haushalten verbunden, welche von der geplanten Reduktion der zulässigen Geschwindigkeit profitieren würden. Insgesamt haben 1137 Bürgerinnen und Bürger ihren Hauptwohnsitz im hochbelasteten Abschnitt der Heinrichstraße zwischen Heidelberger Straße und Gerviniusstraße.

Die aktuell festgestellten Fassadenpegel überschreiten die Lärmgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für Wohngebiete mit < 59/49 dB(A) tags/nachts größtenteils mehr als deutlich. Bei Erreichen bzw. Überschreiten der vom Bundesverwaltungsgericht bisher mit 70/60 dB(A) tags/nachts angenommenen Gesundheitsgefährdungsschwelle, wie im konkreten Fall der Heinrichstraße, wird eine Pflicht zum Einschreiten angenommen.

Ausschlaggebend für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen sind in allgemeinen Wohngebieten neben einem Mittelungspegel von über 70/60 dB(A) (tags/nachts) eine Pegelminderung durch die vorgesehene Maßnahme (hier Geschwindigkeitsreduktion) um mindestens 2,1 dB(A). Der Mittelungspegel wird in der Heinrichstraße, zwischen Heidelberger Straße und Gerviniusstraße überschritten und die geforderte Pegelminderung von mindestens 2,1 dB(A) wird bei der geplanten Maßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung mit ca. 3 dB(A) übererfüllt.

Bei der Umsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen gemäß § 45 StVO ist zu beachten, dass die unteren Straßenverkehrsbehörden der hessischen Kommunen grundsätzlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums bedürfen. Hierfür ist es notwendig darzulegen, dass nicht nur positive Auswirkungen auf die Lärmbelastung nachgewiesen werden können, sondern auch abzuwägen, dass die Verhältnismäßigkeit, auch in Bezug auf Verkehrsverlagerungen und Lufthygiene, gewahrt wird.

Im konkreten Fall der Heinrichstraße hat eine Simulation der Veränderungen im Verkehrsnetz, die mittels des Verkehrsmodells der Wissenschaftsstadt Darmstadt durchgeführt worden ist, gezeigt, dass keine schwerwiegenden verkehrlichen Verlagerungen zu befürchten sind. Dies liegt auch darin begründet, dass in den parallel verlaufenden Wohnstraßen des untergeordneten Verkehrsnetzes bereits flächendeckend Tempo 30 Zonen ausgewiesen sind, und somit nicht mit Reisezeitverkürzungen durch die Nutzung untergeordneter Straßen gerechnet

werden kann. Weiterhin wird kurzfristig in dem an die Heinrichstraße angrenzenden Wohngebiet Parkraumbewirtschaftung eingeführt und somit eine Ordnung des Parkraums erzielt werden.

Es ist nach Einschätzung der Fachämter weiterhin nicht zu erwarten, dass die Maßnahme negative Auswirkungen auf die lufthygienische Situation in der Heinrichstraße haben könnte. Es kann im Gegenteil davon ausgegangen werden, dass sich der Verkehrsablauf bzw. LOS (level of service) durch eine Verstetigung des aktuell zeitweise schlechten Verkehrsflusses mit hohem stop-and-go Anteil zukünftig bei Tempo 30 verbessern und sich hierdurch auch die Belastung mit Luftschadstoffen vermindern wird.

Das in der Lärmaktionsplanung federführende Umweltamt hatte, gemeinsam mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, unter fachkundiger Zuarbeit weiterer Fachämter und Behörden im Januar 2019 einen Antrag zur Geschwindigkeitsbegrenzung nach § 45 (StVO) beim Regierungspräsidium Darmstadt (obere Straßenverkehrsbehörde) gestellt. Aufgrund der dokumentierten Lärmgrenzwertüberschreitungen und der mit der Maßnahme verbundenen Pegelminderungen von über 2,1 dB(A) war die beantragte straßenverkehrsrechtliche Maßnahme zur Lärminderung (Geschwindigkeitsreduktion) genehmigungsfähig, da sie im weiteren Beantragungsprozess durch das Fachamt entsprechend begründet wurde und die Verhältnismäßigkeit gewahrt war. Daher erging wie erwartet die entsprechende Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Kosten für das federführende Umweltamt entstehen nicht. Die entstehenden Kosten für das Anpassen der bestehenden Beschilderung bzw. die Erstellung neuer Schilderstandorte gemäß Beschilderungsplan (Teil der Antragsunterlagen) werden über die laufenden Haushaltsmittel des Straßenverkehrs- und Tiefbauamt beglichen.

Darmstadt, den 24.06.2019
56-pv

Dezernat I

Dezernat II

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister

Dezernat III

Dezernat V

i.V. Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Barbara Akdeniz
Stadträtin